

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 21.11.1818 publ. 26.11.1818

44) Regierungs-Bekanntmachung
vom 21. November publ. 26. ej.
1818.

Veränderter
Termin zur
Annahme von
Manuscripten
für die wöchent-
lichen Anzei-
gen.

Da die für den Druck der wöchentlichen Anzeigen erforderliche Zeit zu sehr verkürzt wird, wenn die Infrända bis Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen werden müssen, so ist von Neujahr 1819. an der letzte Zeitpunkt zur Annahme von Manuscripten für die wöchentlichen Anzeigen auf Montag Mittag 12 Uhr festgesetzt, und es wird, was später abgegeben ist, für die nächsten Blätter zurückgelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. November publ. 3. Dez-
ember 1818.

Herabsetzung
der Amtspor-
teln für die
Aufnahme von
einseitigen In-
strumenten.

Um den Unterthanen die Aufnahme von Obligationen, Cessionen und sonstigen, bloß eine einseitige Verpflichtung enthaltenden Documenten vor dem Amte, als der eigentlichen Behörde für die Abfassung der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu erleichtern, haben Seine Herzogliche Durchlaucht genehmigt, daß dafür ferner nicht die unter Nr. 34. der Amts-Sporteln-Taxe bestimmte Gebühr nach der Summengröße, sondern nur nach Nr. 33. das Doppelte der gewöhnlichen Protocollegebühr bezahlt werden soll.

46)